

Satzung des Feuerwehrförderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg

Name und Sitz: Der Verein führt den Namen Feuerwehrförderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg, hat seinen Sitz in Dorf Mecklenburg am Burgwall 8 und soll beim Zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V.

Zweck und Ziel: Der Verein fördert den Brandschutz und das Interesse an der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg. Er unterstützt die Feuerwehr materiell und immateriell, er fördert die Kameradschaft und führt Veranstaltungen für die Feuerwehr durch. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft: Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, es können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt. Über Beitritt und Austritt entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder: Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

Vereinsorgane: Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird 1-mal jährlich mit Frist von 10 Tagen mittels Aushang am schwarzen Brett der örtlichen Feuerwehr und auf der Homepage des Vereins im Internet unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit ein Drittel der Mitgliederstimmen gefordert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln. Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Die beiden Vorsitzenden sowie der Kassenwart sind jeder für sich alleinvertretungsbefugt.

Vereinsauflösung: Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Auflösung beim Amtsgericht und beim Finanzamt anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.